



Newsletter #02 (August 2017)

In eigener Sache – Neuerungen bei der Programmbegleitung

Liebe Kolleg*innen,

in unserem aktuellen Newsletter möchten wir Ihnen neben interessanten Themen und Arbeitshinweisen auch unseren Umzug in neue Räumlichkeiten mitteilen. Die bekannte Telefonnummer bleibt erhalten, allerdings ist unser Büro wegen technischer Schwierigkeiten des Telefonanbieters vorerst telefonisch nicht zu erreichen. Wir bitten daher, die Kommunikation an die Programmbegleitung per Email **immer** über die Emailadresse arbeitsmarktmentoren@sfrev.de laufen zu lassen, um einen reibungslosen Informationsfluss gewährleisten zu können. Unsere neue Anschrift lautet:

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Fachlich - inhaltliche Programmbegleitung Modellprogramm Arbeitsmarktmentoren

Dammweg 3

01097 Dresden

Des Weiteren möchten wir Ihnen unsere neue Mitarbeiterin Frau Julia Sarnes vorstellen, die Frau Sabine Röber während ihrer Elternzeit vertritt. Wir gratulieren Frau Röber auch auf diesem Weg nochmals zur Geburt Ihres Sohnes und wünschen ihr alles Gute.

Kontaktdaten:

Email: sarnes@sfrev.de

Mobil: 0176 346 214 27

Aus aktuellem Anlass – BA - Förderung für Geflüchtete aus Afghanistan

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat Integrationsmaßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich für Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive für die zweite Hälfte des Jahres 2017 nun auch für Geflüchtete aus Afghanistan geöffnet.

Mit dieser Entscheidung werden folgende Zugänge bzw. Ansprüche gewährt:

- Berufssprachkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach DeuFöV
- Frühzeitiger Zugang zu vermittlungsunterstützenden Leistungen der Arbeitsförderung
- Anspruch auf ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), assistierte Ausbildung (AsA) sowie berufsvorbereitende Maßnahmen nach drei Monaten gestattetem Aufenthalt
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld nach 15 Monaten gestattetem Aufenthalt im Anschluss an die Grundleistungen zum Asylbewerberleistungsgesetz

Dies umfasst auch den Zugang zu Berufssprachkursen nach DeuFöV für B1 ohne vorheriger Absolvierung eines Integrationskurses. Integrationskurse im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern bleiben davon unberührt.

Weiterführende Informationen:

- **RD- Geschäftsführung**
- **Sofortinformation Förderung Afghan*innen**

Best Practice – Arbeitsmarktmentoren-Ordner

Im Rahmen des Vorortbesuches der fachlich-inhaltlichen Programmbegleitung bei dem **Arbeitsmarktmentoren - Projekt** der Euro-Schulen GmbH in Görlitz am 04.05.2017 waren zwei Mitarbeiter*innen der Programmbegleitung zur Aufnahme neuer Teilnehmer*innen in das Projekt eingeladen. Im feierlichen Rahmen wurden neun Geflüchtete in die zweite



Gruppe aufgenommen.

Die Teilnehmer*innen erhielten neben dem Integrationsvertrag, der die Basis für die gezielte Begleitung in Ausbildung oder Beschäftigung darstellt, auch einen persönlichen Ordner. Der Projektordner dient zur Dokumentation aller Projektphasen sowie zur Aufbewahrung projektbezogener Dokumente. Er erleichtert die Orientierung und die Kontaktaufnahme bei Terminen in Behörden und Institutionen und wurde von den neuen Teilnehmer*innen interessiert aufgenommen.



In eigener Sache – Schulung zur programmbegleitenden Datenbank



Die Datenbank zur Erfassung aller Teilnehmenden in den einzelnen Projekten stellt die Arbeitsgrundlage aller Arbeitsmarktmentor*innen und die Basis für die wissenschaftliche Auswertung durch die fachlich-inhaltliche Programmbegleitung dar. Auf der gemeinsamen Auftaktveranstaltung aller Arbeitsmarktmentor*innen in Dresden Ende Januar 2017 wurde die Konzeption der Datenbank in einem Workshop vorgestellt und mit den Teilnehmenden diskutiert. Am 08.08. 2017 organisierte die fachlich-inhaltliche Programmbegleitung eine Einführungs-schulung zur Datenbank für alle Projekte in Dresden. Eine Arbeitshilfe zur Datenbank sowie die von den Teilnehmenden zu unterzeichnende Datenschutzerklärung finden Sie im internen Bereich unserer Homepage.

Thematischer Input – Mitwirkungspflicht

In vielen aufenthaltsrechtlichen Belangen spielt die Mitwirkungspflicht gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Ausländerbehörde eine große Rolle. So wird beispielsweise oftmals eine Ausbildungsduldung nach §60a Abs.2 S.4ff oder die Erlaubnis zur Beschäftigung versagt aufgrund fehlender Mitwirkungspflicht.

Die Mitwirkungspflicht umfasst die Vorlage von Pass bzw. Passersatz, Visa, Grenzübertrittspapieren, Aufenthaltstitel aus anderen Ländern, Flugscheine oder Fahrausweise, Unterlagen über den Reiseweg und alle sonstigen Unterlagen, auf die sich Betroffene in Bezug auf asyl- und ausländerrechtliche Entscheidungen berufen (siehe §15 AsylG, §48 Abs.3 AufenthG). Kann kein Pass oder Passersatz vorgelegt werden, ist eine persönliche Vorsprache oder das Anschreiben der Botschaft des Herkunftslandes erforderlich. Auch die Kontaktaufnahme zu einer staatlichen Behörde im Herkunftsland wird in einigen Fällen gefordert. Dazu zählt ebenfalls, die Familie vor Ort mit einer Vollmacht zu beauftragen, in Vertretung vorzusprechen. Welche Schritte als zumutbar gelten, wird in den Einzelfällen durch die Ausländerbehörden entschieden.

Fehlende Mitwirkungspflicht kann sich auf verschiedene Bereiche auswirken:

- Stellt sich die Vermutung auf, dass die Betroffenen im Besitz eines Passes oder Personaldokumentes sind, so muss eine Durchsuchung der mitgeführten Sachen geduldet werden (§15 Abs. 4 AsylG, §48 Abs.3 S. 2 AufenthG).
- Weiterhin kann die Annahme entstehen, dass seitens der Geflüchteten das Asylverfahren nicht weiterbetrieben werden soll, worauf das Verfahren als zurückgenommen gilt sofern Aufforderungen zur Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wird (§33 Abs.2 AsylG).
- Wenn der Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende mit Gestattung nach drei Monaten bzw. mit Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung möglich wird, ist für die Ausübung der meisten Beschäftigungsformen und Praktika eine Beschäftigungserlaubnis – ausgestellt durch die Ausländerbehörden – notwendig. Dies gilt auch für Menschen mit Duldung. Bei der Beantragung einer Erlaubnis zur Beschäftigung jeglicher Art bedarf es einer Ermessensentscheidung der Ausländerbehörden. Sieht die Ausländerbehörde die Verweigerung von Mitwirkungspflichten, so kann eine Beschäftigungserlaubnis versagt werden.
- **Achtung:** Zur Erlangung einer Ausbildungsduldung besteht keine Passpflicht, es kann sich nur auf die fehlende Mitwirkungspflicht berufen werden (§60a Abs.6 AufenthG).
- Für das Asylverfahren kann bei fehlender Vorlage von Personaldokumenten eine qualifizierte Ablehnung des Verfahrens als offensichtlich unbegründet folgen. Dies wirkt sich erheblich auf die Möglichkeiten des Rechtsschutzes aus. Die Klagefrist beschränkt sich auf eine Woche und eine aufschiebende Wirkung entfällt. Auch wird die Ausreisefrist auf eine Woche verkürzt (§30 Abs.3 AsylG).
- Die Erteilung eines Schutzstatus kann rückwirkend entzogen werden, wenn dieser aufgrund falscher Tatsachen erlangt wurde. Dies betrifft die Anerkennung als Asylberechtigte*r oder die Zuerkennung einer Flüchtlingseigenschaft (§73 Abs.2 AsylG).
- Ebenfalls können Leistungen nach AsylbLG gekürzt werden, wenn falsche oder widersprüchliche Angaben zur Identität geäußert wurden und dadurch ein Abschiebehindernis entsteht (§1a Abs.3 AsylbLG) oder auch, wenn Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen oder verletzt werden (§1a Abs.5 AsylbLG).

Praxistipp:

Eine Verschriftlichung der geforderten Mitwirkungspflichten kann für nachfolgende Korrespondenzen mit den Ausländerbehörden von großer Hilfe sein, um allen Schritten der Mitwirkungspflicht nachzukommen und Argumentationsgrundlagen zu schaffen. Dokumentation aller Kontaktaufnahmen mit der betreffenden Botschaft (hierbei möglichst mit Stempel der Botschaft) oder Behörden im Herkunftsland sind zwingend erforderlich, um Bemühungen zur Mitwirkung nachzuweisen. Stehen den jeweiligen Kontaktaufnahmen triftige Gründe entgegen, so sollten diese benannt und belegt werden.

Weiterführende Informationen:

- **Mitwirkungspflichten bei der Identitätsfeststellung im Asylverfahren**
- **Der Paritätische - Arbeitshilfe: Ausbildungsduldung**

Informativ – Kommunale Integrationskoordinatoren

Seit diesem Jahr sind sachsenweit in den verschiedenen Landkreisen kommunale Integrationskoordinatoren (KIK) unterwegs. Durch die Förderrichtlinie „Integrative Maßnahmen“ von 2016 bestand die Möglichkeit, bis zu 10 KIKs pro Landkreis zu beantragen. Mit diesen Stellen wurden Mittler für die Landkreise und Kommunen gewonnen, welche auch als Schnittstelle zwischen Bürger*innen und Geflüchteten fungieren.

Zu den zentralen Aufgaben gehören fachkompetente Beratung zu den Themen Integration und Asyl (z.B. Unterbringung, Begleitung, Spracherwerb, Arbeitsmarktzugang), dazu die Vernetzung und Vermittlung in öffentlichen Bereichen sowie die Bereitstellung von weiteren Beratungsangeboten. Außerdem soll eine Vermittlung zwischen den kreiszugehörigen Gemeinden in enger Kooperation mit Flüchtlingssozialarbeiter*innen vor Ort stattfinden. Die Kontaktdaten finden sie unter den entsprechenden Internetauftritten der Landkreise bzw. Kommunen.

Dokumente – Arbeitshilfen zum Zugang zu Schule, Studium, Arbeitsgelegenheiten, Beschäftigung, Praktika, (Sprach-) Förderung, Dublin-Verfahren und Arbeitserlaubnis

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie auf die Arbeitshilfen zu den obenstehenden Themen hinweisen. Alle Arbeitshilfen finden Sie auf der programmbegleitenden Homepage im **internen Bereich**.

- Zugang zur Schule, Studium und Arbeitsgelegenheiten
- Ausbildungsduldung
- Zugang zum Arbeitsmarkt und Arbeitsförderung
- Zugang zur Sprachförderung allgemein
- Sprachförderung in Sachsen
- Dublin – Verfahren
- Antrag auf Beschäftigungserlaubnis

SÄCHSISCHER FLÜCHTLINGSRAT



Herausgeber: Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprogramm
„Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“

Redaktion: Andre Kostov | Julia Sarnes | Dr. Ramona Sickert
Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. | Dammweg 3 | 01097 Dresden
Tel.: +49 (0) 351 275 085 04 | Fax: +49 (0) 351 796 651 55

Mail: arbeitsmarktmentoren@sfrev.de | www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de